



Satzung der „Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgstadt UWG“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgstadt UWG".
2. Er hat seinen Sitz in Bürgstadt und ist in das Vereinsregister „VR 20563“ des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Beteiligung der Gemeindebürger am kommunalpolitischen Geschehen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Er wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik.
3. Der Verein stellt zu Kommunalwahlen eigene Wahlvorschläge mit Kandidaten, die die Gewähr dafür bieten, dass sie in den Ratsgremien unabhängig und allein ihrem Gewissen verantwortlich zum Wohle des Gemeinwesens und seiner Bürger entscheiden.
4. Beiträge und Spenden dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09 eines Jahres zu erfolgen und wird zum 31.12. des betreffenden Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, Zweck und Ziel des Vereins anzuerkennen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres per SEPA Lastschriftmandat vom Verein eingezogen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6: Datenschutzerklärung

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein dessen Adresse, dessen Geburtsdatum und dessen Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Das gilt insbesondere auch für fotografische Aufnahmen anlässlich Vereinsveranstaltungen.

Der Verein versendet Mitteilungen und Einladungen per Postbrief und/oder E-Mail an die Mitglieder. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Verarbeitung der Daten widersprechen.

2. Der Verein informiert im **Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** die Tagespresse (z.Zt. Bote vom Untermain, News-Verlag und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ertal) über Vereinsereignisse (z.B. Vereinsveranstaltungen, Exkursionen, Beteiligung an Ferienspielen). Dabei werden unter Umständen Namen, Kontaktdaten, Fotografien und Angaben zur Funktion im Verein einzelner Mitglieder weitergegeben. Solche Informationen werden ggf. überdies auf der Internet- oder Facebook Seite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung generell oder im Einzelfall widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage und/oder des Facebook Auftritts des Vereins entfernt.

3. **Die Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder** erfolgt nur an die Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. **Beim Austritt, bei Ausschluss eines Mitglieds oder bei dessen Tod** werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten eines austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Steuergesetze bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, auf dem Postweg oder über eMail, unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Namentlich beschließt sie:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und
 - e) die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
 4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Öffentlichkeitsreferenten.
 - f) ggf. dem ersten Bürgermeister (Ein von der UWG Mitgliederversammlung nominiertes und in der Kommunalwahl gewählter erster Bürgermeister der UWG ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand der UWG, ohne dass hierzu eine gesonderte Wahl durch die UWG Mitgliederversammlung erforderlich ist)
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
5. Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitglieder-versammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

8. Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als 2/3 anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Zeitpunkt zu diesem Zweck einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

Stand: März 2022